Garantiebedingungen für CARAVITA Sonnenschirme

1. Allgemeine Hinweise

CARAVITA gewährt Verbrauchern (§ 13 BGB) für alle ab dem 01.04.2026 in Europa und der Schweiz erworbenen CARAVITA Sonnenschirme (inkl. Zubehör- und Ausstattungsvarianten wie beispielsweise ein Winddach), eine Herstellergarantie von fünf Jahren gemäß nachstehender CARAVITA Garantiebedingungen.
Die Garantie wird ausschließlich für Neuprodukte gewährt, die über einen CARAVITA Fachpartner bezogen wurden.
Ausstellungsstücke und CARAVITA Sonnensegel sind nicht von der Garantie umfasst.
Elektrokomponenten, Antriebe sowie die Stoffbespannungen (Nähte, Farbechtheit usw.) sind ebenfalls von der Garantieleistung ausgeschlossen.
Die CARAVITA Herstellergarantie lässt die Gewährleistungsverpflichtungen des CARAVITA Vertragspartners gegenüber dem Verbraucher unberührt.

2. Einschränkungen der Garantie

Eine Garantiepflicht wird nicht ausgelöst durch geringfügige Abweichungen von der Soll-Beschaffenheit, die für Wert und Gebrauchstauglichkeit der genannten Produkte unerheblich sind.
Gleiches gilt bei Schönheitsfehlern, vertretbarer Geräuschentwicklung und sonstigen Beanstandungen oder produktspezifischen Besonderheiten und textilen Erscheinungsbildern (z.B. Welligkeit, Knickfalten, Weißbruch), die nach den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Richtlinien der Verbände nicht als Fehler zu qualifizieren sind.
Ein Garantieanspruch ist verwirkt, sofern die Produkte nicht entsprechend der Bedienungsanleitung genutzt und Reparaturen oder Veränderungen am Produkt nicht durch einen qualifizierten Fachbetrieb ausgeführt wurden.
Eine Garantie ist ausgeschlossen bei Schäden, die auf höhere Gewalt, Umwelt- oder Witterungseinflüsse (z.B. Hagel, Schnee oder Frost) bzw. Extremwettersituationen (z.B. Böen, Starkregen) zurückzuführen sind.
Gleiches gilt für chemische und elektrochemische Einwirkungen auf das Produkt, die aufgrund von Wasser (z.B. Filiformkorrosion) anomalen Umweltbedingungen (z.B.: salz- oder chlorhaltiger Luft), Elektrosmog oder sachfremden Betriebsbedingungen resultieren.

Ein Ausschluss liegt ferner vor, wenn das Produkt in sonstiger Weise mit ungeeigneten Stoffen in Berührung gekommen ist, die zu einer Produktbeschädigung geführt haben oder sofern aufgetretene Mängel auf Transportschäden basieren, die nicht von CARAVITA zu vertreten ist.
Ebenso kann keine Garantie übernommen werden, wenn ein Mangel auf eine unzulässige Nutzung zurückzuführen ist bzw. Produkte mit Ersatzteilen, Ergänzungs- oder Zubehörteilen versehen wurden, die keine Originalteile sind.
Alternativ, wenn Produktbeschädigungen auf einer groben Verunreinigung des Produkts (z.B. infolge mangelnder Schutzabdeckung) bzw. einer fehlerhaften Lagerung beruhen.
Die Garantie erstreckt sich nicht auf eine vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung des Produkts durch den Verbraucher oder Dritte sowie auf Verschleiß (z.B. Kratzer auf metallischen oder pulverbeschichteten Komponenten).

3. Inanspruchnahme der Garantieleistung

Um Garantieleistungen in Anspruch nehmen zu können, ist ein in der Garantiezeit aufgetretener Produktmangel unverzüglich nach Feststellung, mitunter Angabe aller erforderlichen Informationen (detaillierte Fehlerbeschreibung inkl. Bildmaterial) gegenüber dem CARAVITA Vertragspartner, bei dem das Produkt erworben wurde, anzuzeigen.
Dem CARAVITA Vertragspartner obliegt die Erstbewertung des Garantieanspruchs auf Grundlage der anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Produktherstellung sowie der entsprechenden Richtlinien der Verbände.
Sollte der CARAVITA Vertragspartner seinen Geschäftsbetrieb eingestellt haben oder aus sonstigen Gründen dauerhaft nicht für den Verbraucher erreichbar sein, kann die Geltendmachung der Garantieleistung gegenüber CARAVITA erfolgen.
CARAVITA wird bei jeder Inanspruchnahme von Garantieleistungen prüfen, ob die Garantievoraussetzungen vorliegen.
Bestehen berechtigte Zweifel an der Einhaltung dieser Garantiebedingungen ist CARAVITA berechtigt, einen entsprechenden Nachweis einzufordern.
Stellt sich im Rahmen einer Überprüfung vor Ort heraus, dass kein Garantieanspruch besteht, behält sich CARAVITA vor, die entstandenen Aufwendungen zu berechnen.
War weder für den CARAVITA Vertragspartner noch für den Verbraucher erkennbar, dass kein Garantiefall vorliegt, kann CARAVITA von einer Berechnung der Aufwendungen absehen.

4. Umfang der Garantieleistung

Im Rahmen der Garantie werden mangelhafte Teile, nach Wahl von CARAVITA, unentgeltlich durch CARAVITA oder einen von CARAVITA autorisierten Partner instandgesetzt oder ersetzt.
Sofern eine Nachbesserung nicht möglich oder aus technischen Gründen nicht sinnvoll ist, wird CARAVITA kostenlosen Ersatz liefern.
Die Entscheidung welche Art der Nacherfüllung (Reparatur oder Austausch) erfolgt, obliegt CARAVITA.
Ausgebaute und ersetzte Teile gehen in das Eigentum von CARAVITA über.
Sollte ein nachzuliefernde oder nachzubesserndes Produkt oder eine Produktkomponente zum Zeitpunkt des Garantiefalls nicht mehr oder nur mit Änderungen (z.B. betreffend Optik, Material, technische Änderungen) hergestellt werden, ist CARAVITA berechtigt, ein gleichwertiges Produkt zu liefern.

5. Zugänglichkeit der Anlage

Die Zugänglichkeit des Produkts ist bei Inanspruchnahme der Garantie durch den Verbraucher sicherzustellen.
Sofern das Produkt aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort nur mit Steighilfen erreicht oder nur mittels Hebehilfen transportiert werden kann, sind die Kosten hierfür durch den Verbraucher zu tragen und werden nicht durch CARAVITA übernommen oder erstattet.
Gleiches gilt für Kosten, die dadurch entstehen, dass die Zugänglichkeit der Produkte aus nicht von CARAVITA zu vertretenden Gründen mit einem zusätzlichen Kostenmehraufwand verbunden ist.

6. Sonstige Bestimmungen

Garantieleistungen bewirken weder eine Verlängerung der Garantiefrist, noch setzen sie eine neue Garantiefrist in Gang.
Die Garantiefrist für eingebaute Teile endet mit der Garantiefrist für das ganze Produkt.
Die Garantiefrist beginnt vier Wochen nach Auslieferung des Produkts an den CARAVITA Vertragspartner (Datum des Lieferscheins).
CARAVITA ist jederzeit berechtigt, diese Garantiebedingungen zu ändern bzw. die Garantie, in berechtigen Fällen (z.B. Missbrauch), außerordentlich zu kündigen.

7. Weitergehende Ansprüche

Weitergehende oder andere Ansprüche, insbesondere solche auf Ersatz außerhalb der am Produkt entstandenen Schäden sind, soweit eine Haftung nicht zwingend gesetzlich angeordnet ist, ausgeschlossen.

8. Schlussbestimmungen

Diese Garantiebedingungen unterliegen deutschem Recht. Das CISG (Contracts for the International Sale of Goods) findet auf diese Garantiebedingungen keine Anwendung.

CARAVITA Europe, s.r.o.
Bratislavská 781,
911 05 Trenčín,
Slowakei

Stand: Oktober 2026